STATUTEN DES VERBANDES FÜR GEMEINNÜTZIGES STIFTEN (VgS)

Beschlossen in der 13. VgS Generalversammlung am 4.6.2025

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Verband für gemeinnütziges Stiften“ (kurz VgS).
(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

II. Zweck

Der politisch unabhängige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertretung der Interessen von ihrer Rechtsform nach gemeinnützigen sowie gemeinnützig tätigen Stiftungen und Fonds jeglicher Rechtsform sowie für den Sektor relevanten Unterstützungs-organisationen.

Dies soll erreicht werden durch:

(1) Die Förderung und die Verbesserungen der Rahmenbedingungen des gemeinnützigen Stiftungswesens in Österreich.
(2) Die Durchführung von Kampagnen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit punkto bürgerschaftlichen Engagements.
(3) Die Erstellung von Leitlinien und Qualitätsstandards für gute Stiftungspraxis.
(4) Die Beratung von interessierten Personen und Organisationen in allen Fragen rund um die Gründung und Leitung von gemeinnützigen Stiftungen bzw. Fonds.
(5) Die Durchführung von wissenschaftlichen Erhebungen zum Stiftungssektor.
(6) Die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in Stiftungen arbeiten, planen eine solche zu gründen oder darüber hinaus Interesse am Sektor haben.
(7) Die Entwicklung von Innovationen für den Stiftungssektor.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein versucht sein Ziel durch ideelle sowie finanzielle Mittel zu erreichen:

(1) <u>Ideelle Mittel beinhalten Tätigkeiten wie beispielsweise:</u>

1.1. Veranstaltungen: Vorträge, Seminare, Webinare, Workshops, Symposien, Konferenzen, sonstige Veranstaltungsformate;
1.2. Durchführung von Studien und Erhebungen;
1.3. Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Publikationen aller Art;
1.4. Information und Beratungsleistungen.

(2) <u>Die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch:</u>

2.1. Mitgliedsbeiträge,
2.2. Spenden,
2.3. Sponsoring,
2.4. Erträgen aus Veranstaltungen,
2.5. Drittmitteln (Subventionen) öffentlicher Stellen, privater Organisationen sowie natürlicher und juristischer Personen.

(3) <u>Sonstige Erträgnisse:</u>

3.1. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
3.2. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
3.3. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Hierbei ist auf die Compliance Regelungen aus dem Vereinsgesetz 2002 Rücksicht zu nehmen.

IV. Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) sind juristische Personen:

gemeinnützige Bundesstiftungen und Fonds, Landesstiftungen, Kirchenstiftungen, gemeinnützige und gemeinnützig tätige Privatstiftungen sowie andere juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(2) Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind Personen, Organisationen bzw. Unternehmen:

die sich für den österreichischen Stiftungssektor mit einem besonderen Augenmerk auf das gemeinnützige Stiften einsetzen und den Stiftungssektor sowie den VgS durch ihre Expertise finanziell und / oder ideell unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht) sind natürliche Personen:

die vom VgS Vorstand für besondere Verdienste um den VgS ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

V. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Auf die Aufnahme als Mitglied besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(2) Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt durch Streichung oder durch Ausschluss.

(4) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss jedoch dem Vorstand bis zu drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresmitgliedsbeitrages bleibt grundsätzlich aufrecht. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Verzicht bzw. eine Verringerung des Beitrages zu beschließen.

(6) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses über den Ausschluss die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.
Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts und einer ev. darauffolgenden endgültigen Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Pflichten.

(8) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines (gegebenenfalls nach den vom Vorstand vorgesehenen Bedingungen) teilzunehmen und Informationen des Vereines auch außerhalb der Generalversammlung zu erhalten.

(9) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht sowohl den ordentlichen als auch den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei juristischen Personen sind auch deren vertretungsbefugte natürliche Personen passiv wahlberechtigt. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

VI. Organisation des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

(1) Generalversammlung
der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder

(2) Vorstand

(3) Rechnungsprüfer*innen

(4) Beirat

(5) Schiedsgericht

Ad (1) Die Generalversammlung

1.1. Allgemeines

1.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

1.1.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist über:

- Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- des Vorstandes oder
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder
- oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen einzuberufen.

1.1.3. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens vier Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

1.1.4. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter den dem Verein bekanntgegebenen Kontaktdaten der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.1.5. Eine Benachrichtigung per E-Mail ist zulässig.

1.1.6. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

1.1.7. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Mitglieder geheilt.

1.1.8. Eine Generalversammlung kann auch anders als durch eine physische Versammlung stattfinden (z.B. durch Videokonferenz) sowie ihre Beschlüsse auch außerhalb einer physischen Versammlung fassen (etwa durch Telefon- oder Videokonferenz).

1.1.9. Es ist auch möglich, eine physische Versammlung mit diesen anderen Methoden der Willensbildung zu kombinieren. Die dargestellten Regeln für die Beschlussfassung gelten sinngemäß.

1.1.10. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

1.1.11. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

1.1.12. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Punkt V. (9) der Statuten. Jedes stimmberechtige Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.

1.1.13. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per E-Mail) ist zulässig.

1.1.14. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

1.1.15. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung wird diese unterbrochen und nach mindestens 15 Minuten fortgesetzt. Diese Generalversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

1.1.16. Bei der Entlastung und der Wahl des Vorstandes wird der Vorsitz einer anderen Person übertragen. Diese wird zu Beginn der Generalversammlung von den ordentlichen Mitgliedern aus dem Kreis der Anwesenden ausgewählt.

1.1.17. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit die Statuten es nicht zwingend anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

1.1.18. Beschlüsse:

- mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen,
- oder die Abberufung des Vorstandes,
- oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern,
- oder die Enthebung von Rechnungsprüfer*innen,

bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Vereinsmitglieder.

1.1.19. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

1.1.20. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*in und bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter*innen, in der Reihenfolge gemäß Punkt V.(2)2.1. der Satzung. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

1.1.21. Über die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung (Vize-Präsident*in) zu unterfertigen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zuzusenden (wobei eine Sendung per E-Mail zulässig ist.).

1.2. Zuständigkeiten

Der **Generalversammlung** stehen folgende Befugnisse zu:

1.2.1. Wahl und Enthebung des/der Präsidenten*in, seiner/ihrer Stellvertreter*innen, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen. Die Wahl des/der Präsidenten*in, seiner/ihrer Stellvertreter*innen und der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Basis eines vom Wahlausschuss erstellten Wahlvorschlags.

1.2.2. Abnahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

1.2.3. Entlastung des Vorstands;

1.2.4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses;

1.2.5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;

1.2.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

1.2.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Ad (2) Der Vorstand

2.1. Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern, nämlich:

- dem/der Präsident*in,
- dessen/deren Stellvertreter*in,
- einer/einem Kassier*in sowie
- den Beisitzer*innen;

2.1.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zur Vorbereitung der Vorstandswahl gewählt.

2.1.2. Für die Funktion des/der Präsident*in können bis zu vier Stellvertreter*innen bestellt werden.

2.1.3. Die Funktionsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre. Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitglieds beginnt jeweils mit dessen Wahl in den Vorstand und ist von den Funktionsdauern der anderen Vorstandsmitglieder unabhängig. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.1.4. Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes während der Funktionsdauer an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

Generalversammlung einzuholen ist. Für den Fall, dass der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern besteht, währt die Funktionsperiode der einzelnen Vorstandsmitglieder jedenfalls so lange, bis ausreichend neue Mitglieder in den Vorstand gewählt wurden, um die Mindestanzahl von vier Vorstandsmitgliedern zu erreichen.

2.1.5. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter*in in der Reihenfolge gemäß Punkt V.(2)2.1. der Satzung. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

2.1.6. Für den Tagesordnungspunkt der Vorstandswahl während der Generalversammlung wählt die Generalversammlung einen Vorsitz, der durch den Tagesordnungspunkt führt.

2.1.7. Der Vorstand wird vom/von dem/der Präsident*in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Hierbei ist E-Mail auch zulässig. Der/die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung es verlangt. Kommt der/die Vorsitzende seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann jedes Mitglied eine Sitzung einberufen. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten und mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, erfolgen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist eingeladen werden.

2.1.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes wird die Sitzung unterbrochen und mindestens nach 15 Minuten fortgesetzt. Der Vorstand ist sodann beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, muss eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche nicht früher als sieben und nicht später als einundzwanzig Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzufinden hat. Bei dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gegeben.

2.1.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung im Umlaufwege zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

2.1.10. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch anders als durch eine physische Versammlung fassen (etwa durch Umlaufbeschluss, durch Telefon- oder Videokonferenz). Es ist auch möglich, eine physische Versammlung mit diesen anderen Methoden der Willensbildung zu kombinieren. Die oben dargestellten Regeln für die Beschlussfassung gelten sinngemäß. Details kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

2.1.11. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

2.2. <u>Zuständigkeiten des Vorstandes</u>

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

2.2.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses, welche in der Generalversammlung beschlossen werden;

2.2.2. Vollziehung der Beschlüsse des Vereines;

2.2.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;

2.2.4. Verwaltung des Vermögens und der Überschüsse des Vereines, welche in der Generalversammlung beschlossen werden;

2.2.5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern des Vereines;

2.2.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur Vorlage bei der Generalversammlung;

2.2.7. Bestellung der Mitglieder des Beirats;

2.2.8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

2.2.9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

2.2.10. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen (z.B. für die Verleihung von Auszeichnungen, Programmberatung);

2.2.11. Der Vorstand setzt einen Ausschuss zur Vorbereitung der Vorstandswahl und Erstellung eines Wahlvorschlags ein. Das Funktionieren der Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

2.3. <u>Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes</u>

2.3.1. Der/die Präsident*in oder ihre/seine Stellvertreter*in vertreten den Verein nach außen.

2.3.1. Der Vorstand kann zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer*in bestellen.

- Der/die Geschäftsführer*in ist eine fakultative Einrichtung des Vereins zur Führung der laufenden Geschäfte unter Anleitung und Aufsicht des/der Präsidenten*in.
- Er/Sie kann in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
- Die näheren Kompetenzen sind vom Vorstand anlässlich der Bestellung eines/r Geschäftsführer*in in einer Geschäftsordnung festzulegen.

2.4. <u>Im Innenverhältnis gilt:</u>

2.4.1. Der/Die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Vereines.

2.4.2. Der/die Stellvertreter*innen des/der Präsident*in dürfen nur tätig werden, wenn der/die Präsident*in verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt. Für den Fall der Verhinderung des/der Präsident*in vertreten die Stellvertreter*innen in der Reihenfolge des Wahlvorschlags (Vize-Präsident*in, Kassier*in, Beisitzer*innen).

2.4.3. Der/die Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

2.4.4. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtliche Vereinsfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen, sofern über die anfallenden Kosten ein Angebot erstellt und vom Vorstand ein zustimmender Beschluss gefasst wurde; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Hierbei ist auf die Compliance Regelungen aus dem Vereinsgesetz 2002 Rücksicht zu nehmen.

<u>Ad (3) Rechnungsprüfer/innen</u>

3.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen.

3.2. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperioden der beiden Rechnungsprüfer*innen sind voneinander unabhängig.

3.3. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

3.4. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.5. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3.6. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3.7. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

Ad (4) Beirat

4.1. Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat als beratendes Organ einzusetzen.

4.2. Die Bestellung und Abberufung des Beirats erfolgen durch den Vorstand. Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

4.3. Die Funktionsdauer des Beirats beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind die Mitglieder des Beirats wieder bestellbar.

4.4. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist nicht zulässig.

4.5. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Beirat unterbreitet insbesondere Vorschläge bei Fachthemen bzw. zur Erstellung des Jahresprogramms und berät im Falle der Vergabe von Preisen.

Ad (5) Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).

5.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen.

5.2. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht.

5.3. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

5.4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

5.5. In jenen Fällen, in denen von den Streitteilen entweder kein/e Schiedsrichter*in namhaft gemacht werden oder die beiden von den Streitteilen namhaft gemachten Schiedsrichter*innen sich auf kein drittes Mitglied des Schiedsgerichts einigen können, ernennt der Vorstand für den konkreten Streitfall die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichtes.

5.6. Für den Fall der Befangenheit des Vorstandes als gesamtes Kollegialorgan, geht die Kompetenz auf die Generalversammlung über.

5.7. Für den Fall der Befangenheit eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet der Vorstand ohne dieses Mitglied. Ist der Verein selbst Streitpartei, entscheidet in einem solchen Fall das Los.

5.8. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

5.9. Entscheidungen sind binnen sechs Monaten ab Anrufung zu treffen, schriftlich auszufertigen und zu begründen.

VII. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Auflösung

(1) Die Generalversammlung kann in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

(2) Die Liquidation erfolgt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidator*innen bestellt, durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Über die Verwendung allfälliger Vermögen des Vereines im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zugunsten eines im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlich tätigen Rechtsträgers, der dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dieses Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.